

Hessischer Landtag
Herrn Karl-Heinz Thaumüller
Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
I A 2.3

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
099L/Re-Ko

E-Mail
@

☎ (0 69) 21 97-0
100

Frankfurt am Main
12. Juni 2007

Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) – Drucks. 16/7065

Sehr geehrter Herr Thaumüller,

zunächst bedanken wir uns dafür, dass Sie die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern in den Kreis der zum obigen Gesetzentwurf Anzuhörenden aufgenommen haben. Nachfolgend nehmen wir zu dem Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung:

A. Allgemeine Vorbemerkungen

Mit dem Gesetzentwurf werden europäische und bundesrechtliche Vorgaben in landesgesetzliche Regelungen übertragen. Aus Sicht eines Unternehmens, dessen Standort von Hochwassergefährdungen betroffen ist, ergibt sich durch die anstehenden gesetzlichen Regelungen ein vergleichsweise erhöhter Kostenaufwand. Teilweise wird eine betriebliche Entwicklung gänzlich unmöglich gemacht.

Aus Sicht der hessischen Industrie- und Handelskammern sollten sich die landesgesetzlichen Vorschriften eng an den bundesrechtlichen Vorgaben orientieren und mögliche Gestaltungsspielräume im Sinne eines pragmatischen und wirtschaftlichen Umgangs mit der Thematik nutzen. Über das Bundesrecht hinaus gehende Anforderungen und Beschränkungen sind bei der Änderung des hessischen Wassergesetzes auf jeden Fall zu vermeiden.

Die Überschwemmungsereignisse der jüngeren Vergangenheit haben gezeigt, dass es notwendig ist, sich der Problematik der Hochwassergefahr zu stellen.

Potenziell betroffene Unternehmen in den Überschwemmungsgebieten und den überschwemmungsgefährdeten Gebieten haben ein vitales Eigeninteresse, die Auswirkungen von Hochwasserereignissen auf ihren Standort möglichst gering zu halten. Dieses Eigeninteresse der Unternehmen sollte durch die Aktivitäten des Landes gestärkt werden. Strikte Beschränkungen und Vorgaben sollten dabei nur das letzte mögliche Mittel sein. Die Stärkung der Eigenverantwortung, z.B. durch gezielte Informationen und Verfahrenshilfen, sollte im Vordergrund stehen.

B. Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen

Nr. 7 (§ 13) Abs. 2

In der Begründung wird darauf verwiesen, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor der Feststellung der Arbeitskarten nicht vorgesehen ist. Vor dem Hintergrund des Ziels einer schnellen Sicherung der Gebiete ist dies zwar nachvollziehbar, aber eine Beteiligung der direkt betroffenen Unternehmen ist aus unserer Sicht dringend erforderlich. Zum einen können die Unternehmen fachliche Informationen (z.B. in Bezug auf das Geländenniveau, Aufschüttungen o.ä.) in das Verfahren einbringen. Zum anderen kann die Aufnahme in die Arbeitskarten zu erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Unternehmen führen (z.B. Bewertung des Grundstücks, Erweiterungsmöglichkeiten am Standort). Deshalb ist eine frühzeitige Einbindung der Unternehmen unabdingbar. Darüber hinaus ist eine Beteiligung der Industrie- und Handelskammern sinnvoll.

Die Formulierung von Abs. 2 Satz 2 „Dabei ist mindestens ein Hochwasserereignis zu Grunde zu legen, das“ ist unklar. Aus unserer Sicht könnte bei der Umsetzung in Landesrecht im Sinne einer Konkretisierung der Begriff „mindestens“ entfallen. Eine Orientierung an HQ 100 ist dabei ausreichend, denn weitere Anforderungen sind nicht sinnvoll und notwendig.

Nr. 8 (§14) Abs. 3

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass „... die Errichtung und die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 in Überschwemmungsgebieten und Uferbereichen...“ einer Genehmigung bedürfen. Die fast gleichlautende Formulierung im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bezieht sich nur auf die Überschwemmungsgebiete. Die für das HWG beabsichtigte Ausweitung auf die Uferbereiche geht auf das „alte“ HWG zurück. Vor dem Hintergrund unserer Forderung an einer engen Umsetzung des Bundesrechts sollte die Formulierung „ und Uferbereiche“ gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern



Matthias Gräßle
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammern
Dillenburg und Wetzlar
Abteilung Standortpolitik | Innovation und Umwelt



Burghard Loewe
Federführer